

Aktenzeichen
7/3 RIw 29/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 25. Januar 1963

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter Dr. G a b e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

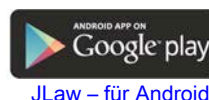
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
6. Februar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die am 25. Dezember 1893 geborene Klägerin ist seit 1920 mit ihrem am 24. März 1897 geborenen Ehemann Hans Peter ~~Mann~~ verheiratet. Seit 1921 war sie Eigentümerin eines 25 ha großen Bauernhofes. Diesen veräußerte sie 1952. Im Jahre 1958 beantragte sie Altersgeld. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil nicht sie, sondern ihr Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand gelebt habe, Unternehmer gewesen sei. Während das Sozialgericht (SG) die Beklagte zur Zahlung vom 1. Dezember 1958 an verurteilte, wies das Landessozialgericht (LSG) die Klage ab: Unternehmer sei der Ehemann der Klägerin gewesen, da ihm nach dem gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGB) die Verwaltung und Nutznießung des zum eingebrachten Gut der Klägerin gehörenden Hofes zugestanden habe. Von dieser Befugnis habe er auch Gebrauch gemacht, wie die Beweisaufnahme ergeben habe. Denn er habe die Verkäufe und Ankäufe getätigt und alle sonstigen im Interesse der Wirtschaftsführung erforderlichen Arbeiten verrichtet. Das Bankkonto habe auf seinen Namen gelautet. Auch bei der Berufsgenossenschaft sei er als Unternehmer aufgetreten. Daher habe er das Risiko der Wirtschaftsführung getragen. Demgegenüber könne nicht ins Gewicht fallen, daß er größere wirtschaftliche Maßnahmen mit der Klägerin besprochen habe, weil das unter bürgerlichen Eheleuten üblich sei. Die Beweisaufnahme habe jedenfalls nichts dafür ergeben, daß die Klägerin sich alle wichtigen, den Betrieb betreffenden Entscheidungen vorbehalten habe und deshalb ihr Ehemann nur als Verwalter angesehen werden müßte. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Klägerin legte gegen das am 14. September 1961 zugestellte Urteil am 10. Oktober 1961 Revision ein und begründete sie am 5. November 1961.

- 3 -



- 3 -

Sie trägt vor, sie müsse schon deshalb als landwirtschaftliche Unternehmerin angesehen werden, weil ihr Nachfolger im Betrieb beitragspflichtig sei (§ 25 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957, BGBl I S.1063 -GAL aF -). Darüber hinaus müsse die Klägerin auf Grund der sonstigen Umstände als Unternehmerin behandelt werden; denn Verwaltung und Nutznießung kraft gesetzlichen Güterstandes und die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL seien Begriffe, die sich nicht deckten. Die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtfertigten nicht die Schlußfolgerung, daß der Ehemann sich in einer die Unternehmereigenschaft der Klägerin ausschließenden Weise als Verwalter und Nutznießer des Hofes betätigt habe. Das Urteil erwähne zwar, daß der Ehemann größere Wirtschaftsmaßnahmen mit der Klägerin besprochen habe, befasse sich aber nicht mit der weiteren Tatsache, daß die Klägerin selbst einen wesentlichen Teil der Arbeiten verrichtet habe, wie beispielsweise das Melken. In bäuerlichen Verhältnissen sei es selbstverständlich, daß die Frau durch die Nutzverwaltung des Ehemannes nicht aus ihrer Stellung als landwirtschaftliche Unternehmerin verdrängt werde; der Ehemann werde allenfalls Mitunternehmer. Des weiteren habe der Ehemann im vorliegenden Falle stillschweigend auf Verwaltung und Nutznießung verzichtet, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Klägerin federführend in allen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hofes betreffenden Angelegenheiten gewesen sei; dies gelte vor allem für die schriftlich zu erledigenden Arbeiten und die mit den Behörden zu verhandelnden Angelegenheiten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6. Februar 1961 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Schleswig vom 6. April 1960 zurückzuweisen.

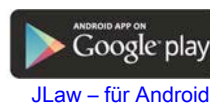
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet, weil die Feststellungen des LSG nicht ausreichen, um einen Anspruch der Klägerin auf Altersgeld zu verneinen.

Nach § 25 Abs. 1 Buchst. b GAL aF ist u.a. Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersgeld; daß der Betreffende während der 15 Jahre, die der Übergabe oder Entäußerung eines Unternehmens vorausgegangen sind, hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 GAL war. Dies gilt als erwiesen, wenn der dem Antragsteller im Unternehmen nachfolgende Unternehmer beitragspflichtig ist. Streitig ist hier, ob die Klägerin als landwirtschaftliche Unternehmerin angesehen werden kann. Sie war zwar Eigentümerin des Betriebes, jedoch ist damit noch nicht dargetan, daß sie auch die Unternehmerin war. Denn ihr Ehemann, mit dem sie in dem damaligen gesetzlichen Güterstand lebte, hatte die Verwaltung und Nutznießung des zum eingebrachten Gute gehörenden Betriebes (vgl. §§ 1363, 1374, 1380, 1383 BGB aF). Wesentlich ist dabei, daß dem Ehemann die Nutznießung zusteht, nicht nur die Verwaltung. Das Risiko des Unternehmens liegt bei ihm; die Frau haftet auch nicht für Schulden, die durch die Wirtschaftsführung des Mannes entstanden sind (vgl. § 1410 BGB aF). Deshalb muß der Ehemann grundsätzlich als der Unternehmer angesehen werden. Das steht im Einklang mit der Regelung der Unternehmereigenschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung und mit der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts (RVA) zum Begriff des Unternehmers. Unternehmer ist nach § 633 der Reichsversicherungsordnung (RVO) derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Ihm müssen die wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebes unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereichen, wobei maßgebend die Lage des Einzelfalles ist. Der Unternehmer muß die Einnahmen erhalten, er muß die notwendigen Betriebseinrich-



tungen und das Verfügungsrecht über den Betrieb haben. Er muß unmittelbar am wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes beteiligt sein und eine weitgehende Einwirkung auf die Betriebsprüfung haben (vgl. Lauterbach Unfallversicherung Anm. zu § 633). Ähnlich hat sich auch das RVA in EuM Bd. 23 S. 182 ausgesprochen: Unternehmer ist derjenige, dem unmittelbar der Wert oder Unwert der Arbeiten zum Vorteil oder Nachteil gereicht, nicht derjenige, der schließlich das Ergebnis der Arbeiten nutzt; die Eigentumsverhältnisse sind nicht entscheidend (vgl. auch BSG 12 S. 80). Der Güterstand ist nicht ohne weiteres ausschlaggebend, so daß auch bei Gütertrennung die Ehegatten als Unternehmer des gesamten einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebes anzusehen sind (EuM Bd. 22 S. 113). Es kommt immer auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht auf die rechtliche Stellung der Beteiligten an (EuM Bd. 37 S. 290), also darauf, wer das Geschäftsrisiko trägt und wer den Gewinn hat. Gerade bei landwirtschaftlichen Unternehmen sind die Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, wem das wirtschaftliche Ergebnis zum Vorteil oder Nachteil gereicht. So ist z.B. der Vater Unternehmer, wenn er tatsächlich die Verwaltung des dem Kinde gehörenden Betriebes führt (EuM Bd. 11 S. 242). Wird mithin der Betrieb vom Ehemann einheitlich geleitet, fließen die Einnahmen in sein Vermögen und sind die Lasten wenigstens teilweise von ihm zu tragen, so wird der Betrieb für Rechnung des Mannes geführt (AN 1912 S. 312). Beim gesetzlichen Güterstand ist daher im Zweifel der Ehemann als Unternehmer anzusehen; der Umstand, daß der Ehemann das Vermögen der Frau nutzt, genügt nicht, um die Frau zur Unternehmerin zu machen (EuM Bd. 6 S. 219). Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung in EuM Bd. 10 S. 228 von Bedeutung: Der Mann ist dann alleiniger Unternehmer, wenn zwar Haus- und Betriebseinrichtung Eigentum der Frau sind, das Geschäft aber auf seinen Namen geführt wird und Warenlager und Geschäftsguthaben ihm allein zustehen, die Aufträge nicht auf den Namen der Frau gehen, die Zahlungen auch nicht an sie erfolgen.



- 6 -

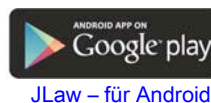
Trotz der Verwaltung und Nutznießung ihres Ehemannes könnte aber auch die Klägerin Unternehmerin oder Mitunternehmerin sein, wenn sie das Betriebsrisiko allein oder wenigstens teilweise getragen und wenn sie Einfluß auf die Wirtschaftsführung des Unternehmens gehabt hätte. Dies müßte sich aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Ehegatten oder zumindest aus den gesamten Umständen ergeben (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.10.1959 - NJW 1960, 428). Daß eine solche Möglichkeit beim gesetzlichen Güterstand nicht ausgeschlossen ist, folgt auch aus § 1367 BGB aF, wonach Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Das Gesetz geht also davon aus, daß auch beim gesetzlichen Güterstand die Frau selbständige Unternehmerin sein kann.

Im vorliegenden Falle kann sich die Klägerin allerdings nicht auf die Fiktion des § 25 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 GAL aF berufen, wonach die Unternehmereigenschaft als erwiesen gilt, wenn der dem Antragsteller im Unternehmen nachfolgende Unternehmer beitragspflichtig ist. Wie der 3. Senat in seinem Urteil vom 8. April 1960 (BSG 12 S. 91) ausgeführt hat, kann diese Vorschrift ihrem Sinn nach nur bedeuten, daß durch die Beitragspflicht des Nachfolgers die Unternehmereigenschaft für den Zeitpunkt der Übergabe oder Entäußerung des Hofes erwiesen ist, nicht aber uneingeschränkt rückwirkend für die ganzen 15 Jahre. Die Unternehmereigenschaft gilt so lange auch für die Vergangenheit als feststehend, als sich die für die Unternehmerstellung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Entäußerung im Vergleich zur Vergangenheit nicht geändert haben. Mit dieser Fiktion ist jedoch nur gesagt, daß ein Unternehmen vorlag, das eine dauerhafte Existenzgrundlage darstellte, nicht aber, daß auch der Abgebende der Unternehmer war. Hierfür kommt es vielmehr darauf an, ob er es selbst betrieben bzw. verpachtet hat, also auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse. Es

- 7 -



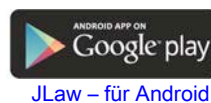
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



muß daher auch in solchen Fällen immer geprüft werden, wer der Unternehmer war.

An den Nachweis einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, daß die Klägerin Unternehmerin oder Mitunternehmerin war, dürfen keine allzu förmlichen Anforderungen gestellt werden; vor allem darf nicht der Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung als einziges Beweismittel gefordert werden. Es genügt eine entsprechende tatsächliche Handhabung, aus der sich ergibt, daß die Frau Einfluß auf die Betriebsführung hat und am Betriebsrisiko beteiligt bzw. alleinige Unternehmerin ist. Im allgemeinen spricht sogar eine Vermutung für die Mitunternehmereigenschaft, wenn bei dem früheren gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beide Ehegatten in der üblichen Weise im Betrieb mitarbeiten. Bei den bürgerlichen Verhältnissen und Anschauungen muß davon ausgegangen werden, daß eine Bäuerin, die Eigentümerin einer Landwirtschaft ist, sich durch die Heirat nicht des Einflusses auf sie begeben will, sondern, wie ihre Mitarbeit zeigt, auch auf die Führung Einfluß behalten will. Dies ist um so verständlicher, als es - wirtschaftlich gesehen, ohne Rücksicht auf eine etwaige Haftung für Verbindlichkeiten nach dem BGB - im Endergebnis ihr zum Vorteil oder Nachteil gereicht, wie der Betrieb sich entwickelt. In der gemeinsamen Arbeit liegt daher im allgemeinen auch die gemeinsame Leitung. Auf den Umfang der Mitarbeit kommt es dabei nicht entscheidend an, sie darf nur nicht unwesentlich sein; anderenfalls würde die Vermutung nicht zutreffen. Jedoch ist sie dann anzuwenden, wenn wie üblich der Mann die Feldbestellung, die Frau die Haus-, Milch- und Viehwirtschaft erledigen.

Diese Vermutung bedeutet keine Abweichung von den Grundsätzen, die für die Kennzeichnung des Unternehmers in der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend sind. Denn auch nach § 635 RVO kommt es darauf an, für wessen Rechnung der Betrieb geht. Nur der Unternehmer wird zu Beiträgen herangezogen. Je nachdem, ob jemand Unternehmer oder nur mithelfender Familien-



- 8 -

angehöriger ist, berechnet sich gemäß § 934 RVO der für die Unfallentscheidung maßgebende Jahresarbeitsverdienst.

Wenn das LSG nun festgestellt hat, der Ehemann habe die Verkäufe und Ankäufe getätigt sowie alle im Interesse der Wirtschaftsführung erforderlichen Arbeiten verrichtet und damit das Betriebsrisiko getragen, so reicht dies noch nicht aus, um zumindest eine Mitunternehmereigenschaft der Klägerin zu verneinen. Für eine solche spricht vor allem der vom LSG selbst gewürdigte Umstand, daß der Ehemann alle größeren wirtschaftlichen Maßnahmen mit der Klägerin besprochen hat. Für sie hat die Beweisaufnahme noch weitere Anhaltspunkte ergeben. So hat der Ehemann als Zeuge angegeben, beide hätten den Hof gemeinsam bewirtschaftet und die landwirtschaftlichen Arbeiten je nach Kräften zu gleichen Teilen erledigt; er habe die Viehkäufe durchgeführt und das Konto bei der Bank sei auf seinen Namen errichtet worden. Ferner hat der Zeuge T===== angegeben, die Eheleute hätten den Betrieb gemeinsam bewirtschaftet, die Klägerin habe alle Arbeiten auf dem Hof und auf dem Feld mitverrichtet. Als Genosse sei allerdings der Ehemann eingetragen gewesen; es sei in der Gegend üblich, daß man grundsätzlich den Mann als Genossen führe, auch wenn der Grundbesitz im Eigentum der Ehefrau stehe. Des weiteren sei üblich, daß der Ehemann sämtliche Rechtsgeschäfte erledige, nachdem er sie vorher mit der Ehefrau besprochen hätte. Nach den Bekundungen des Zeugen T===== hat die Klägerin alle schriftlichen Arbeiten und alles was mit der Wirtschaftsführung des Betriebes zusammenhing, vor allem sämtliche Verhandlungen mit dem Gemeinde- oder Amtsbüro selbst besorgt (in gleichem Sinn lauten auch die Bekundungen des Zeugen D=====).

Die Eintragung des Ehemannes bei der Berufsgenossenschaft als Unternehmer sowie die Führung des Bankkontos und seine Eintragung als Genosse bei der Milchgenossenschaft sind mehr Äußerlichkeiten. Sie können für die Unternehmereigenschaft

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

des Ehemannes sprechen, brauchen es aber nicht; entscheidend ist vielmehr, wie die tatsächlichen Verhältnisse lagen.

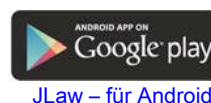
War die Klägerin alleinige Unternehmerin, so ist nach § 25 GAL aF nur sie altersgeldberechtigt, umgekehrt nur ihr Ehemann. Waren die Eheleute Mitunternehmer, so ist, wie der Senat in seinem Urteil vom 16. November 1962 - 7/3 RLW 21/61 - ausgesprochen hat, anspruchsberechtigt derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. In seiner Person müssen dann alle Voraussetzungen für das Altersgeld (§§ 2, 8, 25 GAL aF) erfüllt sein. Nur wenn sich eine überwiegende Leitung nicht feststellen läßt, sind beide Ehegatten Unternehmer. Das Altersgeld steht, sofern bei Abgabe des Hofes erst einer von ihnen das 65. Lebensjahr vollendet hat, nur diesem zu. Sobald der andere ebenfalls 65 Jahre alt ist, haben sie gemeinschaftlich Anspruch auf das Altersgeld. Dabei handelt es sich nicht um eine Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB), sondern um eine Gesamthandsforderung, ähnlich der Forderung einer Gesellschaft (§§ 705 ff BGB, insbesondere §§ 718, 719 BGB). Sie gründet sich darauf, daß beide Ehegatten in ihrer Eigenschaft als Mitunternehmer, also durch ihre gemeinsame Tätigkeit, die Forderung erworben haben. Die gemeinsame Gläubigerstellung der landwirtschaftlichen Alterskasse gegenüber hat dann zur Folge, daß beide Empfänger des Altersgeldes sind.

Da die Feststellungen des LSG nicht ausreichen, um dem erkennenden Senat eine Entscheidung über Unternehmer- oder Mitunternehmereigenschaft der Klägerin zu ermöglichen, muß das Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)